

Konzeptvorbescheid nach § 7a AtG anzusehen⁸⁵, und somit den Klägern nicht vollends die Tür für ihr Rechtsschutzbegehren zuschlug.

Doch, so ist zu fragen, sollen die Kläger nach diesem »Teilerfolg« tatsächlich zukünftig darum prozessieren, ob die Genehmigungsbehörde die ihr zustehende Einschätzungsprärogative sachgerecht ausgeübt hat? Zu raten ist es ihnen nicht. Denn aufgrund der mit dem Wyhl-Urteil zurechtgestutzten gerichtlichen Kontrollkompetenz läßt sich der empirischen Aussage, »daß es bisher kein einziges rechtskräftiges Urteil in der Hauptsache gibt, durch das eine Bau- oder Betriebsgenehmigung für ein Kernkraftwerk aufgehoben worden wäre«⁸⁶, eine prognostische beifügen: Es wird auch keines geben.

Es sei denn, jener lapsus linguae, bei dem die Charakterisierung der wissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten und des Erkenntnisstandes in der Kerntechnik durch das Bundesverfassungsgericht aufgegriffen werden sollte⁸⁷, die Autoren indes versehentlich das Wort Atomtechnik mit »Atomrecht« ersetzten, würde als treffende Zustandsbeschreibung nach dem Wyhl-Urteil wahrgenommen, nämlich daß es sich »... im Atomrecht um Annäherungswissen handelt, das nicht volle Gewißheit vermittelt, sondern durch jede neue Erfahrung korrigierbar ist und sich insofern immer nur auf dem neuesten Stand unwiderlegten möglichen Irrtums befindet.«⁸⁸

Heinz Eduard Tödt/Rainer Eckertz Friedenssicherung und Bundeswehr im Schulunterricht – Gewissensbildung oder Indoktrination?

I. Der aktuelle Konflikt

Der baden-württembergische Minister für Kultus und Sport hat mit der Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 1983 (III 3585/129) die Erklärung der CDU/CSU-regierten sogenannten B-Länder vom 13. Juni 1983 zum Thema »Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht« zur verbindlichen Grundlage für allen Schulunterricht, in dem »Themen des Friedens, der äußeren Sicherheit und Rüstung erörtert werden«, gemacht (Kultus und Unterricht 1983 Nr. 17, 525–527 – Text der Verwaltungsvorschrift und der Erklärung).

Eine Gruppe von Eltern und Schülern hat gegen die Erteilung von Unterricht nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Klage erhoben, weil ein derartiger Unterricht im Widerspruch zu ihren Glaubensüberzeugungen als evangelische Christen stehe, das Elternrecht, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletze.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juli 1985 hin die Klage mit dem Urteil 1 K 40/84 abgewiesen.

85 Vgl. BVerwG, DVBl. 1986, 190 (191 ff.); hierzu H. W. Rengeling (FN 49), S. 270 f.

86 H. Albers (FN 14), S. 1039.

87 S. BVerfGE 49, 89 (143).

88 T. Beck/U. Wendeling-Schröder, Der Arbeitnehmer als Risikofaktor?, WSI-Mitteilungen 1985, 754 ff. (763).

A. Der Streit in der Kultusministerkonferenz 1980/83 als Hintergrund für die Entstehung der Verwaltungsvorschrift

Der Streit in der Kultusministerkonferenz über Friedenserziehung ist in dem von Dieter S. Lutz herausgegebenen Buch »Weder Wehrkunde noch Friedenserziehung?«, Baden-Baden 1984, dargestellt und umfassend dokumentiert worden. Die A-Länder forderten einen objektiv informierenden, alternative Positionen darstellenden Friedensunterricht und veröffentlichten am 16. März 1983 eine entsprechende »Empfehlung« (Lutz 151–163). Die B-Länder wendeten sich nachdrücklich dagegen, daß im Unterricht Thesen und Gegenthesen unverbindlich und zur freien Wahl einander gegenübergestellt würden. In dieser Auseinandersetzung nahm Baden-Württemberg eine Vorreiterrolle in Anspruch und arbeitete auch die Entwürfe aus (vgl. bei Lutz 99, 111, 124, 128, 145), die schließlich in der Erklärung der B-Länder zu »Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht« vom 13. Juni 1983 ihre Vollendung fanden. Eine Einigung der A- und B-Länder wurde nicht erzielt, so daß schließlich die Empfehlung der einen der Erklärung der anderen gegenüberstand. Daß es sich um ein exklusives Verhältnis handele, hat der Kultusminister von Baden-Württemberg im Landtag mit Entschiedenheit betont.

B. Die Aktion »Mut zur Erziehung« und die entsprechende Lehrplanrevision in Baden-Württemberg

In dem Buch von Wilhelm Hahn »Ich stehe dazu. Erinnerungen eines Kultusministers«, Stuttgart 1981, wird geschildert, wie in Fortsetzung der Aktion »Tendenzwende« die Aktion »Mut zur Erziehung« vom Kultusministerium Baden-Württemberg aus organisiert wurde (254 ff.). Diese Intentionen schlugen sich in der baden-württembergischen Lehrplanrevision nieder (Fassung vom 10. Dezember 1982, Schulrecht Baden-Württemberg Nr. 2.1.3, 110). Sie forderte einen auf »Hirn, Herz und Hand« abzielenden »erziehenden Unterricht«. Bei den fächerübergreifenden Themen, zu denen »Friedenssicherung und Bundeswehr« gezählt wurden, sollten »vor allem Einstellung und Haltung beeinflußt werden« (Kultus und Unterricht 1982 Nr. 20, 326). Es handelte sich also um eine bildungspolitische Offensive, für welche »Emanzipation« der zentrale Feindbegriff war, wertbezogene, Identifikation fordernde Erziehung hingegen den Zielbegriff darstellte. Dieses Konzept schlägt in der Verwaltungsvorschrift zur Friedenserziehung und der Erklärung der B-Länder voll durch.

C. Die Position der Kläger

Die klagenden Eltern haben ihre Kinder im Sinne der Friedensethik der Evangelischen Kirche in Deutschland erzogen. In dieser gilt seit den Heidelberger Thesen von 1959 ausdrücklich sowohl der »Waffenverzicht« wie die »Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern« und dementsprechend Wehr- und Kriegsdienst zu leisten, als eine an bestimmte Bedingungen geknüpfte Gewissensentscheidung komplementärer Art. Komplementär, sofern der Waffenschutz Zeit gibt, eine wirksame Friedensordnung herbeizuführen, der Waffenverzicht aber das öffentliche Bewußtsein wach hält, daß der Nichtkrieg im atomaren Abschreckungssystem mit dessen Versagens-Risiken nicht die Qualität von Frieden hat. Diese ethische Grundlinie ist inmitten einer sonst sehr

kontroversen evangelischen Diskussion um die Friedensethik von der Evangelischen Kirche in Deutschland wiederholt bekräftigt worden, zum Beispiel in der Denkschrift der EKD »Frieden wahren, fördern und erneuern«, Gütersloh 1981 (besonders 33 ff.).

Demnach darf der Wehrdienst nicht als ein Regel- und Routineverhalten (Normalfall), das keine Gewissensentscheidung nötig macht, hingestellt werden. Das aber tut die Verwaltungsvorschrift und Erklärung, indem sie einzig und allein für die Wehrdienstverweigerung »eine individuelle, im Gewissen des einzelnen begründete Entscheidung« vorsieht. Auch darf nach evangelischer Auffassung das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nach Art. 4 I/III GG nicht als eine bloß individuelle und bloß individuell bedeutsame Ausnahmeentscheidung aufgefaßt werden, wie es ebenfalls in der Erklärung geschieht. Für die kirchliche Ethik sind Frieden und Krieg Fragen, die das Bekenntnis zu Jesus Christus und die damit gebotenen Lebenskonsequenzen tangieren. Die Kläger stellen fest, daß die Grundfragen christlicher Friedensethik aus dem Friedensunterricht gemäß der Verwaltungsvorschrift/Erklärung ausgeschlossen seien, weil das Ziel des Unterrichts schon festgelegt sei, nämlich »die Notwendigkeit und den Auftrag der Bundeswehr für die äußere Sicherung unserer Demokratie einsichtig zu machen« und aufzuzeigen, »daß der Dienst in der Bundeswehr Friedensdienst ist«. Die letztere, indikativische – »ist« – Formulierung stellt als ein für allemal gegeben hin, was doch nur im Sinne eines normativen Gebotes gelten kann und darf. Die Kläger sehen hierin eine unerlaubte Indoktrination. Obwohl dieser schulrechtlich höchst relevante Begriff vielfach auch in der Rechtsprechung verwendet wird, ist er bisher nicht zureichend definiert worden. Die Kläger gehen davon aus, daß Merkmale der Indoktrination nicht nur die Einseitigkeit der Darstellung, die dogmatische Setzung von Werten, sondern auch das Nicht-Freigeben von Raum für persönliche Gewissensbildung im Unterricht sind. Sie sehen in der Verwaltungsvorschrift und Erklärung eine Verletzung von Eltern-, Schüler- und Lehrergrundrechten, über die weiter unten im einzelnen zu handeln ist.

Das Kernproblem des Rechtsstreites liegt offenkundig in der Frage, ob und inwieweit der Kultusminister als oberste Schulaufsichtsbehörde eine bestimmte Interpretation des Grundgesetzes, die von den CDU/CSU-regierten Ländern vertreten wird, rechtlich verbindlich machen kann für den Friedensunterricht an den Schulen.

III. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe vom 25. Juli 1985

Das Urteil führt den Beweis, daß die Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 1983 auch »materiell verfassungsmäßig« sei, indem es die einschlägigen Grundrechtsnormen als »Prüfungsmaßstab« wählt. Dabei gibt das Gericht in seiner »auf den wirklichen Willen des Erklärenden abstellenden Auslegung« eine verharmlosende und nivellierende Interpretation der Anweisungen der Verwaltungsvorschrift und Erklärung. Es berücksichtigt weder die oben (II.) dargestellte Vorgeschichte der Verwaltungsvorschrift noch die vielfältigen Äußerungen des Kultusministers zu ihrer Auslegung. Letztere schlagen aber in den Schulen des Landes als maßgebend durch. Nachdem die Kammer eingehend dargelegt hat, daß der Erziehungsauftrag des Staates »eigenständig und dem Erziehungsrecht der Eltern gleichgeordnet« ist, und nachdem sie die Erziehungsziele – Menschlichkeit, Friedensliebe, Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, Vorbereitung auf die Wahrnehmung staatsbürgerlicher

Rechte und Pflichten – dargestellt hat, stellt sie fest: »Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr haben verfassungsrechtlichen Rang«, die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht sei »demokratische Normalität«, und dieses sei den Schülern im Unterricht »nahezubringen«. Hierbei brauche »freilich nicht unerörtert zu bleiben, daß Vorstellungen zur Friedenssicherung, die die bewaffnete Verteidigung schlechthin oder mit bestimmten Waffen ablehnen, der vom Grundgesetz getroffenen Grundentscheidung für eine funktionsfähige militärische Landesverteidigung nicht entsprechen« (Umdruck, 10; auch alle anderen Zitate entstammen dem Umdruck des Urteils 1 K 40/84). Wird dem Kriegsdienstverweigerer auf diese Weise klargemacht, daß er im Widerspruch zu einer Entscheidung des Grundgesetzes lebt, so soll doch, um die notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit nach § 1 Abs. 2 SchulG zu vermitteln, neben der Wehrpflicht als verfassungsrechtlicher Grundpflicht das Grundrecht auf Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen dargestellt werden, eine Forderung, welche die Erklärung der B-Länder nicht in den Abschnitt »Der Auftrag der Schule« aufgenommen hat. Der hohe Rang, den dieses Recht nach Art. 4 III GG als Grundrecht hat, wird nicht unterstrichen und nicht in seinem verfassungsrechtlichen Verhältnis zur Grundentscheidung für die Landesverteidigung erörtert. Die Schule habe aber den Begriff des Gewissens und der Gewissensentscheidung zu vermitteln und zum Sozialverhalten zu erziehen, auf diesem Gebiet für die unterschiedlichen Wertvorstellungen offen zu sein und Indoktrinierung zu unterlassen. Das Gericht fordert auch: »Um den Schülern eine eigenständige Gewissensentscheidung zu ermöglichen, hat der Lehrer sich in besonderem Maße darauf zu beschränken, dem Schüler die verschiedenen, mitunter auch kollidierenden Gesichtspunkte möglicher Wertentscheidungen informierend darzulegen.« Wäre dies die zentrale Aussage der Verwaltungsvorschrift und Erklärung, hätten die Kläger keinen Grund zur Klage.

Das Gericht sieht jedoch darin, daß nach der Verwaltungsvorschrift der Unterricht die Aufgabe hat, »die Notwendigkeit und den Auftrag der Bundeswehr für die äußere Sicherung unserer Demokratie einsichtig zu machen«, keine unzulässige Beeinflussung. Es faßt wie die Verwaltungsvorschrift die militärische Landesverteidigung und die allgemeine Wehrpflicht als Verfassungsentscheidungen auf und hält es für erlaubt – wenn nicht sogar für geboten –, daß diese Verfassungsentscheidungen im Unterricht »zum Ausdruck gebracht« werden. Das Gericht legitimiert damit einerseits die Beeinflussung inhaltlich und schwächt andererseits die Intensität der Beeinflussung ab.

Zunächst ist zu prüfen, wie die Autoren der Verwaltungsvorschrift und der Erklärung ihre Anordnungen verstanden wissen wollten. Darüber kann keiner kompetentere Auskunft geben als der baden-württembergische Kultusminister, der auf sie entscheidenden Einfluß genommen hat.

IV. Zur Auslegung und Funktion der Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 1983 und der Erklärung der B-Länder vom 13. Juni 1983

Wie oben unter II dargelegt wurde, sind in das Schulgesetz Baden-Württembergs sowie in die Verwaltungsvorschrift über »Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht« Impulse aus der Aktion »Tendenzwende« und der Aktion »Mut zur Erziehung« eingegangen. Dementsprechend hat der Kultusminister in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport am 13. Juli 1983 (Landtag von Baden-Württemberg – 8. Wahlperiode, Drucksache 8/4 160, 36 ff.) eingehend seine Ausle-

gung der Verwaltungsvorschrift verdeutlicht. Dabei trat offen zutage, welche Grenzen die Verwaltungsvorschrift und die Erklärung der Friedenserziehung in der Schule ziehen. »Selbstverständlich dürften Lehrer zu ihrer Vorbereitung auch den Vorschlag der SPD-Kultusminister zum Thema ›Friedenserziehung in der Schule‹ heranziehen.« (Wer könnte das kontrollieren?) »Dieser Vorschlag dürfe jedoch nicht den Schülern in die Hand gegeben werden, weil die Landesregierung diesen Vorschlag vom Verfassungsverständnis her ablehne« (a. a. O. 38). Nicht das Grundgesetz selbst, sondern das Verfassungsverständnis der Landesregierung wird hier – wie in der Verwaltungsvorschrift – zur maßgebenden Norm für die Zulässigkeit von Unterrichtsmaterial gemacht. Diese Auffassung wiederholte der Minister: »Bei der Erteilung des Unterrichts müssten die Lehrer jedoch von dem in der Erklärung der B-Länder aufgezeigten Verfassungsverständnis ausgehen« (a. a. O. 40).

Der Minister sieht also den Abschnitt »Der Auftrag der Schule« als den praktischen Kern der Erklärung der B-Länder an, der die verbindlichen Normen für den Unterricht hergibt. Das entspricht auch dem Aufbau der Erklärung. Es ist aber zu beachten, daß in diesem ›normativen Kanon‹ die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht mehr erwähnt wird. Während sie das Grundgesetz als Grundrecht vor allen verfassungsrechtlichen Regelungen über Wehr- und andere Dienstverpflichtung (Art. 12a GG) formuliert hat, wird für den Unterricht damit dieses Grundrecht in eine marginale Stellung verwiesen. Den Klägern schien dieses ebensowenig erträglich wie die Forderung, daß allein das Verfassungsverständnis der B-Länder im Unterricht zugrundegelegt werden dürfe. In Verbindung mit der Aktion »Mut zur Erziehung« erkannten sie darin die Absicht einer Indoktrination des Unterrichtes, während das Verwaltungsgericht diese Interpretation des Kultusministers bei seiner Urteilsfindung offenbar nicht berücksichtigt hat.

Der Begriff der Indoktrination ist, soweit ersichtlich, in der schulrechtlichen Literatur und Rechtsprechung nicht genau untersucht und definiert worden. Ihm ist zuzurechnen a. die einseitige Beeinflussung, nicht zuletzt mit Hilfe selektierter Informationen, b. die Simplifizierung und Harmonisierung in sich strittiger Sachverhalte, c. die Veranlassung und Nötigung zur Identifikation, d. die Ausschaltung oder Marginalisierung des persönlichen Gewissens bei der Urteils- und Entscheidungsfindung. Im Folgenden soll – der Kürze halber – nur Verständnis und Funktion des Gewissens erörtert werden.

V. Die Interpretation der Gewissensfreiheit

A. Fehlentwicklungen beim Gewissensverständnis in der Rechtsprechung

»Das Gewissen besteht in einer im Innern vorhandenen Überzeugung von Recht und Unrecht und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen«, befindet das Verwaltungsgericht unter Rückgriff auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Umdruck, 11). Konstitutiv ist dann die Sequenz: Überzeugung – Verpflichtung. Eine Überzeugung ist etwas Feststehendes, ein Bestand an Prinzipien. Eine Gewissensentscheidung hingegen ist ein durch eine sittliche Konfliktsituation veranlaßter Prozeß, bei dem Überzeugungen und Prinzipien nur als Teilmomente ins Spiel kommen. In der Verkennung dieses Prozeßcharakters lehnt sich das Verwaltungsgericht an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes – insbesondere seit BVerfGE 12, 45 – an. Letztere sind aber in der Rechtsprechung und der Staatsrechtslehre nicht unbestritten. So gab schließlich

das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über die Vereinbarkeit des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes mit dem Grundgesetz (24. April 1985) den Anlaß zum gemeinsamen Sondervotum zweier Bundesverfassungsrichter (BVerfGE 69, 57 ff.). In einem III. Abschnitt charakterisiert diese »Abweichende Meinung« die vom Bundesverfassungsgericht vertretene Vorstellung vom Gewissen als unzutreffend, fragwürdig und verkennend. Nach dieser Vorstellung berechtige grundgesetzgemäß nicht jeder Gewissensgrund, der zur Ablehnung des Kriegsdienstes mit der Waffe zwingt, zur Verweigerung. Die Berechtigung würde nur für bestimmte Gründe anerkannt, nämlich für solche, die aus einem Gewissen hervorgehen, das auf absolute Prinzipien festgelegt ist (a. a. O. 77 ff.).

Die Kläger haben mit guten kirchlich-ethischen und rechtlichen Gründen geltend gemacht, daß die Verwaltungsvorschrift und Erklärung die weltanschauliche Neutralität des Staates verletze, indem sie die Schüler im sensiblen Bereich individueller Gewissensbildung einer einseitigen Beeinflussung (Indoktrination) durch den staatlich kontrollierten Schulunterricht aussetze. Denn die Erklärung beruft sich bei ihrem knappen Hinweis auf den Ausnahmefall der Wehrdienstverweigerung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. April 1978 (Kultus und Unterricht 1983 Nr. 17, 526).

Nach der kirchlichen Lehre, auf die sich Eltern und Schüler berufen, ist sowohl die Entscheidung für wie gegen den Waffendienst eine Gewissensentscheidung, nicht bloß die Wehrdienstverweigerung. Die hier maßgebenden Heidelberger Thesen (siehe u. a. in der Denkschrift der EKD »Frieden wahren, fördern und erneuern«, Gütersloh 1981, 76–87), besonders die Thesen VI bis IX, warnen gerade den Wehrdienstleistenden vor leichtfertigen, nicht in seinem Gewissen ausgetragenen Entschlüssen. Dies steht in Spannung zu der Tendenz der Verwaltungsvorschrift und der Erklärung, den Wehrdienst als »demokratische Normalität«, als Regelfall einfach routinemäßig zu vollziehen. Vielmehr gilt für jede christliche Erziehung der Satz des katholischen Moraltheologen Auer: »Die Beugung unter die Autorität darf nur einsichtigem Gewissensgehorsam entspringen« (Alfons Auer, Das Gewissen als Mitte der personalen Existenz. In: H. Blühdorn, Hrsg., Das Gewissen in der Diskussion, Darmstadt 1976, 89). Jedes andere Gehorsamsverhalten erscheint demgegenüber als Relikt aus obrigkeitstaatlichen Zeiten. Für den Christen hat das Gewissen »responsorischen Charakter«: Es versteht sich als in der bestimmten Situation reagierende Antwort auf den Anruf Gottes, wobei diese Antwort mit dem eigenen Leben und Verhalten gegeben wird. Auf der Gewissensantwort liegt ein höchster Ernst, geht es doch für den Betroffenen um seine Verantwortung vor Gott und das heißt um Heil und Unheil. In der Erziehung der Gewissensbildung Raum zu verschaffen – nicht aber selbst indoktrinierend das Gewissen bilden zu wollen –, ist eine der vornehmsten Elternpflichten.

Dieses religiöse Gewissensverständnis konvergiert durchaus mit einem möglichen säkularen, demokratisch-freiheitlichen Gewissensbegriff. Das tritt in dem oben angeführten Sondervotum klar zutage. Dort heißt es treffend: »Gewissensentscheidungen sind immer konkrete sittliche Entscheidungen der Person in und angesichts einer bestimmten Situation und beziehen sich auf ein Verhalten hier und heute, nicht hingegen abstrakte Entscheidungen für alle Zeiten und jenseits der Bedingungen des konkreten Handelns. In der Gewissensentscheidung fließen Normbezogenheit und Situationsbeurteilung zusammen, sie bildet sich in einer Integration von Normerkenntnis und Tatsachenbeurteilung« (a. a. O., S. 81). Das Gewissen ist also nicht recht beschrieben, wenn man es bloß als verpflichtende innere Überzeugung, als einen Bestand absoluter Prinzipien beschreibt, wie sie dem traditionellen prinzipiellen Pazifisten eigen sein mögen. Für die Gewissensentscheidung gilt vielmehr:

»Darin, in ihrem spezifisch sittlichen Charakter und ihrem Bezug auf eine moralische Wahrheit, die ihr Unbedingtheit verleiht, nicht in der Unterscheidung von prinzipiellen und situationsbedingten Entscheidungen, liegt die Abgrenzung zu nur politisch, weltanschaulich oder psychisch begründeten Entscheidungen gegen den Kriegsdienst, die von Art. 4 Abs. 3 GG nicht geschützt sind« (ebd., S. 83).

B. Zur Beschränkung des Grundrechtes Art. 4 III GG

Die Grundrechte sind zwar schrankenlos formuliert, unterliegen aber in der Rechtsprechung sachlich gewissen Beschränkungen. Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Beschluß vom 26. Mai 1970 eine Formel entwickelt, an der seitdem festgehalten wird: »Nur kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung ausnahmsweise imstande, auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen« (BVerfGE 28, 243/261). Als einen solchen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtswert hat das Gericht in dieser Entscheidung die »Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr« angesehen. Zur Begründung hat es die in Zusammenhang mit der Wehrgesetzgebung in das Grundgesetz eingefügten Normen als eine »verfassungsrechtliche Grundentscheidung für die militärische Landesverteidigung« interpretiert. In seiner weiteren Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht im Interesse einer Einschränkung des Grundrechts der Kriegsdienstverweigerung dieser »verfassungsrechtlichen Grundentscheidung« einen immer höheren Rang zuerkannt. Das erwähnte Sondervotum der Richter Mahrenholz und Böckenförde hat auch diese Rechtsprechung in Frage gestellt und gegen den ihr zugrundeliegenden verfassungstheoretisch-dogmatischen Ansatz eingewendet, er gefährde die Integrität der Grundrechtsgeltung und verändere das Grundgefüge einer demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassung (a. a. O., S. 58 ff.).

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe geht über diese Rechtsprechung noch einen Schritt hinaus, indem es die angebliche »verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine wirksame militärische Landesverteidigung« zu einem für den Unterricht verbindlichen Maßstab erklärt. Der Reduzierung des Grundrechts der Kriegsdienstverweigerung auf ein Ausnahmerecht korrespondiert so eine normative Überhöhung und Verfestigung der »Normalität« des Wehrdienstes. Damit wird die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Waffenverzicht und Waffendienst in der evangelischen Friedensethik geradezu umgekehrt. Die Zuordnung beider Entscheidungen als in einem Dilemma aufeinander angewiesener Positionen wird zerstört.

C. Folgen für den Unterricht

Ein Unterricht, in dem die Notwendigkeit der Bundeswehr so dargestellt werden soll, daß bei der zu ihrer Bejahung führenden Urteilsbildung eine Gewissenseinsicht nicht mehr nötig ist, geht weit an der Realität der heutigen politischen Situation vorbei. Wer in der Bundeswehr dient, muß damit rechnen, daß er – im Fall des Versagens der Abschreckung – als Deutscher auf Deutsche zu schießen hat, daß er in die Lage kommen kann, zum Beispiel bei der Ausführung eines atomaren Schlages gegen die Bereitstellung feindlicher Angriffskräfte im Raum einer mitteldeutschen Großstadt, mindestens indirekte Beihilfe zu leisten. Die Gewissenskollision, die mit derartigen Szenarien verbunden ist, beschäftigt aber Schüler der Bundesrepublik in erheblichem Umfang. Daß sie im Unterricht nicht behandelt werden darf, weil dieser darzulegen hat, daß »der Dienst in der Bundeswehr Friedensdienst ist«,

untergräbt die Wahrhaftigkeit von Schüler- und Lehreraussagen im Unterricht und führt zu einem »Gewissensverschleiß«, der viel größere Personenkreise umfaßt als die nur mit der Frage der Kriegsdienstverweigerung befaßten. Denn die Schüler erfahren, daß Probleme, die sie mit ihren Eltern und in Jugendgruppen und kirchlichen Gruppen diskutieren – nach Art. 12 II der Landesverfassung sind »die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bündeln gegliederte Jugend« verantwortliche Träger der Erziehung –, nicht im Unterricht und also nicht mit den Lehrern offen erörtert werden können. Die Begrenzung dessen, worüber sie reden »dürfen«, untergräbt die Autorität der Lehrer in gefährlichem Ausmaße und läßt einer wirklichen Erziehung angesichts des staatlichen Indoktrinationsdruckes keinen zureichenden Raum.

Dieter S. Lutz (Hrsg.)

Weder Wehrkunde noch Friedenserziehung?

Der Streit in der Kultusministerkonferenz 1980/83 – Arbeitsmaterialien zum Thema Frieden in Unterricht und Politischer Bildung

Die Bemühungen der Kultusminister-Konferenz (KMK) um eine gemeinsame Empfehlung zur Behandlung des Themas »Frieden« im schulischen Unterricht sind im Frühjahr 1983 gescheitert.

Wie die mehrjährige Diskussion in der KMK zeigt, waren und sind die Unterschiede in der Definition dessen, was unter Frieden und seinen Voraussetzungen zu verstehen ist, auch unter Ministerkollegen zu groß, als daß sie noch einen »friedlichen« Kompromiß erlaubten. Aber ohnehin wäre gerade der »Kompromiß« pädagogisch und didaktisch kaum zu rechtfertigen; denn als schulisches Prinzip muß gültig bleiben: Was in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft so kontrovers ist wie gerade die Friedensdiskussion, darf im Unterricht seinen kontroversen Charakter nicht durch Erlasse verlieren.

Nach wie vor aber unbestreitbar ist: Erziehung zum Frieden tut Not! Warum also nicht die unfriedliche Kontroverse selbst samt allen vertraulichen Protokollen und ungeschönten Entwürfen zum Gegenstand des Unterrichts zu erheben? Kann es überhaupt ein besseres Arbeitsmaterial zum Thema Frieden geben als eben den ministeriellen Unfrieden um den »richtigen« Weg zur »richtigen« Friedenserziehung?

Dieser Band enthält neben öffentlichen Stellungnahmen von Verbänden und Materialien aus dem politischen und administrativen Raum auch Dokumente aus der internen KMK-Diskussion. Daß darunter eine ganze Reihe unveröffentlichter Materialien, aber auch sogenannte »vertrauliche« Dokumente sind, verleiht dem Buch neben dem didaktischen Charakter seinen besonderen Reiz.

1984, 478 S., *Salesta broch.*, 49,- DM ISBN 3-7890-0879-6

Nomos Verlagsgesellschaft
Postfach 610 · 7570 Baden-Baden

